



Marktgemeinde Deutschfeistritz

A-8121 Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, Telefon 03127/41 355-0, Fax 03127/41 355-26
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at, www.deutschfeistritz.gv.at

VO-Änderung Marktgemeinde Deutschfeistritz

Aktenzahl: A-2025-1321-00445
Datum: 17.12.2025

Kontaktdaten

SB: Mag. Christian Adamer
Tel: +43 3127 4135531
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at

KUNDMACHUNG betreffend die Änderung der Kanalabgabenordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025, gemäß §7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 41/1984, in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025 nachstehende Änderungen betreffend die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Deutschfeistritz beschlossen:

§ 3 – Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **16,08 €**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 20.589.759,86 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.588.472,96 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 17.001.286,90 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 72.080 lfm zugrunde. Daher ergeben sich durchschnittliche Baukosten je Laufmeter von **235,87 €**.

§ 4 - Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Benützungsgebühr gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich der Grundgebühr und der variablen Benützungsgebühr.

(2.1) Grundgebühr: Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,04 pro Quadratmeter**.

(2.2) Variable Gebühr: Die variable Gebühr richtet sich einerseits nach der Anzahl der der Liegenschaft zuordenbaren Einwohnergleichwerten (EGW) und der verbrauchten Wassermenge.

2.2.1 Variable Gebühr nach EGW:

Für alle Liegenschaften, die keinen eigenen Wasserzähler besitzen, wird anstelle der variablen Gebühr für den Wasserverbrauch ein erhöhter Betrag pro EGW verrechnet. Daher beträgt die variable Gebühr pro EGW:

- für Liegenschaften mit Wasserzähler: **64,28 €**
- für Liegenschaften ohne Wasserzähler: **123,72 €**

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte:

Jede in der Liegenschaft wohnende Person bedeutet 1 EGW, wobei Personen, die am Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben 0,75 EGW bedeuten.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der variablen Gebühr nach EGW. Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungäquivalente Berechnung), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätten, 30 Sitzplätze = 1 EGW
3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 30 Sitzplätze = 1 EGW
4. Beherbergungsbetrieb, 8 Betten = 1 EGW
5. Versammlungsstätte, Saal, 50 Sitzplätze = 1 EGW
6. Kindergarten, Schule, 20 Kinder = 1 EGW
7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

2.2.2 Variable Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

Für alle Liegenschaften mit Wasserzähler wird zusätzlich zur Gebühr nach EGW auch eine Benützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **je Kubikmeter verbrauchtem Wasser Euro 1,24**.

§ 6 – Wertsicherung

Die im § 4 angeführten Gebührensätze sind gemäß § 71 a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

Für das Jahr 2026 wird die Wertsicherung der Gebührensätze ausgesetzt.

§ 10 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Es wurde der Verordnung folgender Absatz hinzugefügt:

(3) Die Änderungen der Kanalabgabenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025 treten mit 01.Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Michael Viertler

angeschlagen: 17.12.2025
abgenommen: 31.12.2025